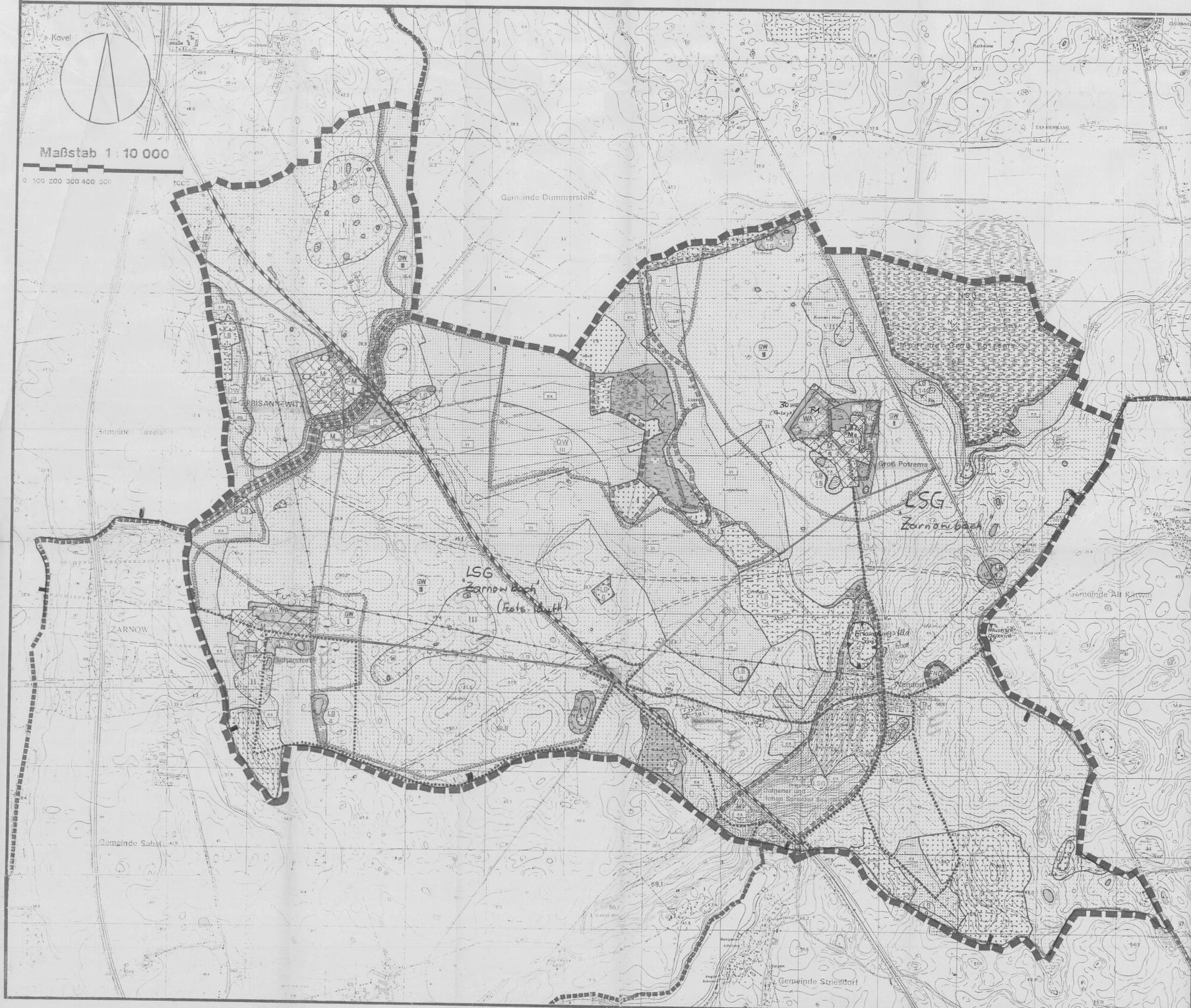


PRISANNEWITZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- (gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18. Dez.1990)
- | Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|---|---|-----------------|
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | | |
| | (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 - 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990) | |
| | Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) | |
| | Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) | |
| | Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) | |
| | Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) | |
| EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN | | |
| | (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB) | |
| | Flächen für den Gemeinbedarf | |
| Einrichtungen und Anlagen: | | |
| | Öffentliche Verwaltungen | |
| | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | |
| | Feuerwehr | |
| FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZUGE | | |
| | (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) | |
| | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen | |
| | Vorbehaltstrasse Autobahn | |
| | Bahnanlagen | |
| | Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege | |
| | Hauptwanderweg und -radwege | |
| FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN | | |
| | (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) | |
| | Flächen für Versorgungsanlagen | |
| Zweckbestimmung: | | |
| | Wasser | |
| HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN | | |
| | (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) | |
| | oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie) | |
| | unterirdisch | |
| GRÜNFLÄCHEN | | |
| | (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB) | |
| | Grünflächen | |
| Zweckbestimmung: | | |
| | Parkanlage | |
| | Sportplatz | |
| | Schutzgrün | |
| | naturbelassen | |
| | Spielplatz | |
| WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES | | |
| | (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB) | |
| | Wasserflächen | |
| | Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen | |
| Zweckbestimmung: | | |
| | Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung | |
| | Schutzgebiet für Oberflächengewässer | |
| | Schutzzone III A | |
| | Schutzzone III B | |
| | Schutzzone II | |

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

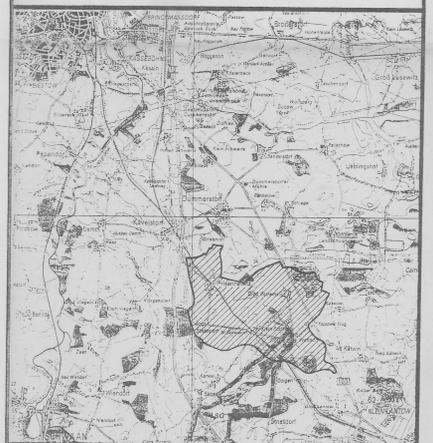
- (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft**
- Zweckbestimmung:**
- Ackerland
 - Grünland
 - intensiv genutzt
 - extensiv genutzt
 - Flächen für Wald
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:**
- Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Flächennaturdenkmal

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- 2 eingeschranke Nutzung
- e Nummer des geschützten Landschaftsbestandteils
- XII Nummer der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten zwischen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az. bestätigt.
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am in Kraft getreten.



PRISANNEWITZ
Kreis Rostock - Land
Land Mecklenburg - Vorpommern

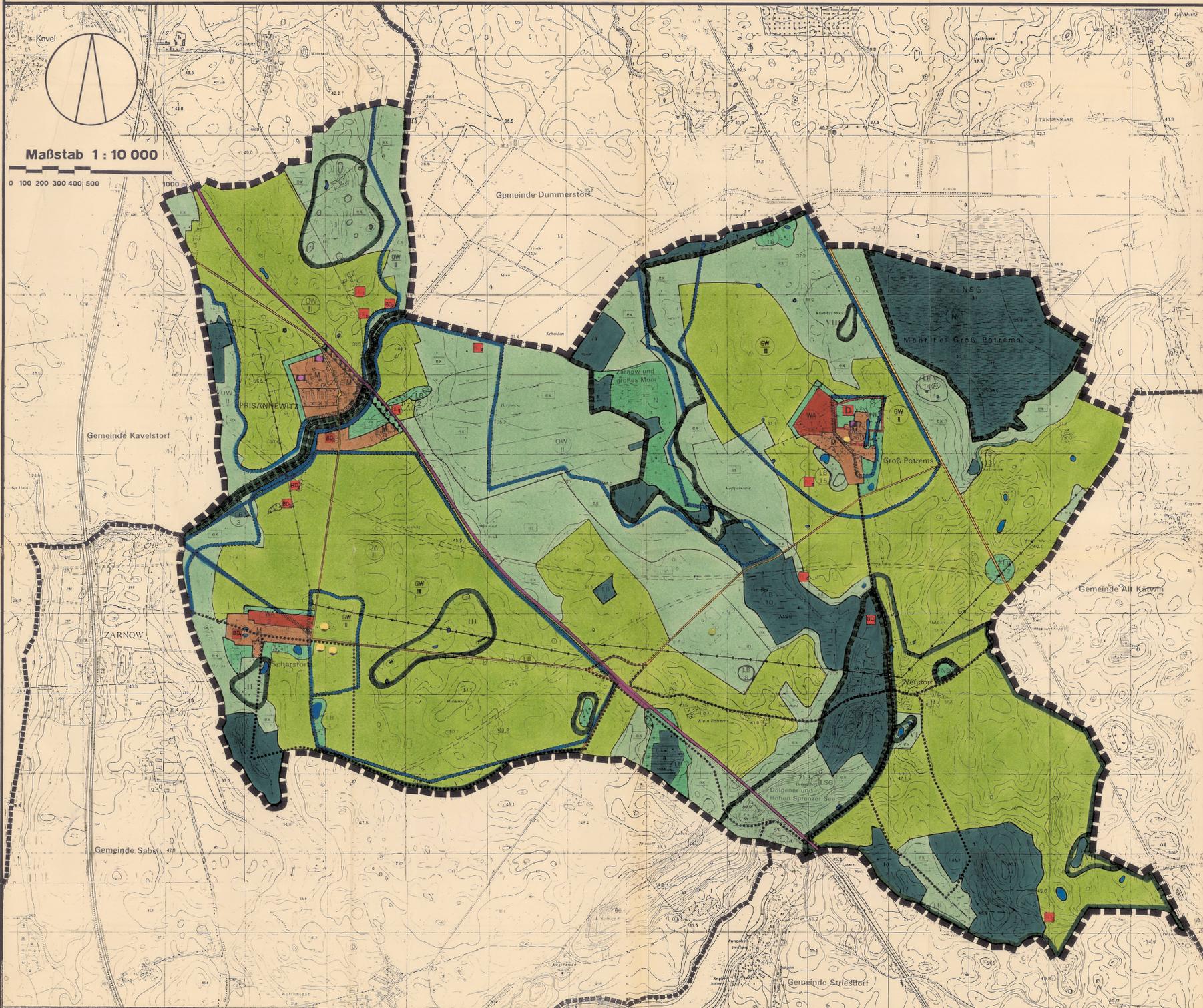
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1993
Entwurf

Genehmigt: 28.02.95
Rechtskräftig: 03.01.96

APR
Architekten & Planer Partner GmbH, Geographisches Dr.-Ing. Frank Meier, Architekt und Stadtplaner
RL 615 91 1, 4 & 5 91 91 1-2
1995 Rostock, Tel. 0391 49 50 00, Fax 0391 49 50 02

Bahr
Bürgermeister

PRISANNEWITZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungstheils (Planzeichenerklärung 1990 - PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Einrichtungen und Anlagen:
- Öffentliche Verwaltungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Vorbehaltstrasse Autobahn
- Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- Hauptwanderwege und -radwege

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESITZUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung:
- Wasser (hier: Brunnen einschließl. der TWS)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)
- unterirdisch (hier: Gashochdruck DN 500 ND 25)

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung:
- Parkanlage
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - naturbelassene Grünfläche
 - Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Schutzzone III A
- Schutzzone III B
- Schutzzone II

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Ackerland
- Grünland
 - intensiv genutzt
 - extensiv genutzt
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- geplanter Geschützter Landschaftsbestandteil
- Flächennaturdenkmal

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (Bodendenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegen (Verbot jeglicher Nutzungsänderung) (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (Bodendenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegen (Nutzungsänderung nach Zustimmung möglich) (§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier: Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- 2 Nummer der Baufäche bzw. des Baugebietes
- e eingeschränkte Nutzung
- Nummer der geplanten Geschützten Landschaftsbestandteile
- XII Nummer der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

VERMERK:

Die zukünftigen Grenzen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebietes „Zarnowbach“ werden auch das Gemeindegebiet betreffen. Die Eintragung der Grenze des Schutzgebietes ist aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes noch nicht möglich.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... erfolgt.
Prisannewitz, 23.06.94 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom ... herstellend festgestellt worden.
Prisannewitz, 23.06.94 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durch ... durchgeführt worden.
Prisannewitz, 23.06.94 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Prisannewitz, 23.06.94 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Prisannewitz, 23.06.94 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorzulegen sind, in der Zeit vom ... bis zum ... durch ... öffentlich bekannt gemacht worden.
Prisannewitz, 23.06.94 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorliegenden Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Prisannewitz, 23.06.94 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ... bis zum ... durch ... öffentlich bekannt gemacht worden.
Prisannewitz, (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ... beauftragt.
Prisannewitz, 23.06.94 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministers für Bau-, Landesentwicklung und Raumordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. 03. 1994, Az.: VII 208-92/11-07-08/31 mit Nebenbestimmungen und Hinweis und mit Erlaß vom ... Rev.: ... erteilt.
Prisannewitz, 14. 11. 95 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen werden durch die Sachbearbeiter der Gemeindevertretung vom 14. 11. 95 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Bau-, Landesentwicklung und Raumordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. 01. 96, Az.: VII 208-92/11-07-08/31 bestätigt.
Prisannewitz, 28. 03. 96 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Prisannewitz, 26.03.96 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten der Beamten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ... bis zum ... durch ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorleistung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am ... in Kraft getreten.
Prisannewitz, 26.03.96 (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister

